



Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußewald

Bezirk Ried im Innkreis

Tel. 07754/4110, Fax ... 4110-85 DVR-Nr. 0482374

www.lohnsburg.at - E-Mail: gemeinde@lohnsburg.at

Lohnsburg a.K., am 16. Dezember 2010

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußewald vom 16. Dezember 2010, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für das Gemeindegebiet erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Liegenschaften anfallenden Haushaltsabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt pro:

601	Restmülltonne.....	78,-EUR
901	Restmülltonne.....	78,-EUR
1201	Restmülltonne.....	78,-EUR
2401	Restmülltonne.....	156,-EUR
7701	Restmüll-Container.....	312,-EUR
11001	Restmüll-Container.....	468,-EUR

(2) Für die in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt pro:

601	Restmülltonne.....	78,-EUR
901	Restmülltonne.....	78,-EUR

120l Restmülltonne.....	78,-EUR
240l Restmülltonne.....	156,-EUR
770l Restmüll-Container.....	312,-EUR
1100l Restmüll-Container.....	468,-EUR

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle bzw. haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche **Gebühr** zu entrichten:

a.) Biotonne aus Kunststoff 23-Liter.....	23,- EUR
b.) Biotonne aus Kunststoff 46-Liter.....	33,- EUR
c.) Kunststofftonne 60 Liter.....	28,- EUR
d.) Kunststofftonne 90 Liter.....	42,- EUR
e.) Kunststofftonne 120 Liter.....	56,- EUR
f.) Kunststofftonne 240 Liter.....	111,- EUR
g.) je Abholung Abfallcontainer 770 Liter.....	41,- EUR
h.) je Abholung Abfallcontainer 1100 Liter.....	55,- EUR
i.) je Abfallsack 60 Liter.....	6,- EUR

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Verwertung von biogenen Abfällen wird folgende Gebühr eingehoben:

a.) Grünschnitt.....	9,02 EUR / m ³
b.) Strauchschnitt.....	12,41 EUR / m ³
c.) biogene Abfälle.....	23,36 EUR / m ³

2 m³ Grün- und Strauchschnitt je Woche werden kostenlos übernommen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Maximilian Mayer eh.

Angeschlagen am: 17.12.2010

Abgenommen am: